

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

Name des Vereins:	Eltern-Selbsthilfe Wichtelhaus e.V.	
Gläubiger-ID-Nummer:	DE44 2220 0000 0832 76	
Mandatsreferenz:		Wird vom Kita-Service vergeben!

SEPA-Lastschrift-Mandat

Einzug der Elternbeteiligung am Essen (Verpflegungsgeld)

Einzug der Vereinsbeiträge: 1 Kind 100,00 €; 2 Kinder 195,00 €

Erste Fälligkeit am:		Folge Fälligkeiten zum monatlich
Hinweis: Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.		

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom o.g. Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

--

Straße und Hausnummer

--

Postleitzahl und Wohnort

--	--

IBAN

BIC

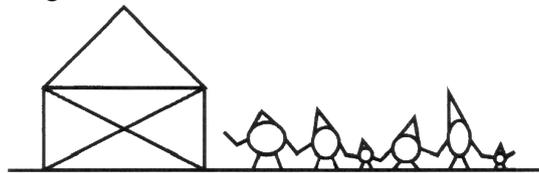
DE	
----	--

Datum und Ort

Unterschrift

--	--

Vorname und Name (Kontoinhaber)



Eltern-Selbsthilfe Wichelhaus e.V.

Kindertagesstätte - Wahner Str. 8 - 51143 Köln

Erklärung

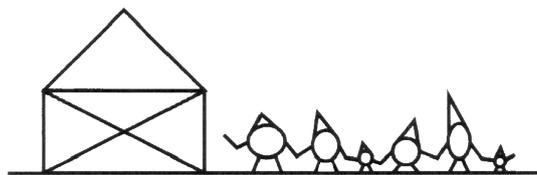
gemäß § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz

- Belehrung von Sorgeberechtigten -

Name	
Vorname	
Name des Kindes	
Straße / Hausnummer	
Postleitzahl / Wohnort	

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz über meine Mitwirkungspflichten bei der Meldung von Krankheiten bzw. Erregern nach § 34 Abs. 1,2 und 3 Infektionsschutzgesetz belehrt wurde.

Ort / Datum	
Unterschrift	



Eltern-Selbsthilfe Wichtelhaus e.V.

Kindertagesstätte - Wahner Str. 8 - 51143 Köln

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW

Die Tageseinrichtung Ihres Kindes hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes von wesentlicher Bedeutung. Ihr Kind soll sich in der Tageseinrichtung wohl fühlen und sich nach seinen Fähigkeiten bestmöglich entwickeln. Um diese Entwicklung erfolgreich zu begleiten, fördern und herausfordern zu können, ist es erforderlich, von Zeit zu Zeit Ihr Kind, sein Verhalten, seine Handlungen, sein Spiel, seine Bewegung, seine Sprache usw. gezielt zu beobachten und dies zu dokumentieren.

Mit Hilfe dieser Beobachtung und Dokumentation erhalten die pädagogischen Fachkräfte Einblick in die individuellen Fortschritte Ihres Kindes. Gleichzeitig ermöglicht die Dokumentation eine auf Ihr Kind abgestimmte, gezielte Unterstützung weiterer Bildungsschritte. Darüber hinaus kann die Dokumentation auch für Sie hilfreich sein. Bei Gesprächen mit Ihnen über die Entwicklung Ihres Kindes in unserer Einrichtung kann die Bildungsdokumentation ebenfalls eine wichtige Orientierung darstellen.

Wir sind/Ich bin mit der Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung unseres/meines Kindes einverstanden.*

Wir lehnen/Ich lehne eine Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung unseres/meines Kindes ab.*

Wir können/Ich kann die Dokumentation der Bildungsentwicklung jederzeit ablehnen oder die einmal erteilte Einwilligung widerrufen.

Unserem/Meinem Kind entstehen durch die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

Wir können/Ich kann die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe verlangen.

Ohne unsere/meine ausdrückliche Zustimmung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte z.B. Lehrkräfte an Grundschulen weitergegeben werden.

Wenn unser/mein Kind die Einrichtung verlässt, wird uns/mir die Dokumentation ausgehändigt. Wir können/Ich kann dann entscheiden, ob wir/ob ich die Dokumentation z. B. an die Lehrkräfte der Grundschule weitergeben/weitergebe, wenn das Kind eingeschult wird.

Köln, den _____

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Einverständniserklärung zum Datenschutz-und Umgang

Aufgrund der neuen und umfangreichen Datenschutzbestimmungen mussten auch wir unseren Umgang mit den persönlichen Daten im Wichtelhaus noch einmal überprüfen.

Dazu hat die Kitaleitung unter anderem an einer Fachtagung zum Thema Rechtsfragen in Kitas teilgenommen.

Nun ist es für uns wichtig, die neuen Bestimmungen zu berücksichtigen, andererseits natürlich auch eine gewisse Freiheit im Umgang mit Fotos und Medien im Wichtelhaus für euch Eltern und uns zu bewahren.

Folgende Regelung möchten wir daher festlegen und als Einverständniserklärung hinterlegen:

Auf Veranstaltungen der Kita Wichtelhaus, ob auf dem Gelände der Kita oder außerhalb der Einrichtung ist es den Eltern und dem Team erlaubt, Fotos und Videos von den Kindern, Eltern und Mitgliedern des Teams der Kita Wichtelhaus zu machen.

Diese Medien werden ausschließlich für den privaten „Bedarf“ gemacht und können an Eltern und dem Team/Angestellten der Kita Wichtelhaus weitergegeben werden.

Das Weiterleiten dieser Daten an weitere Familienmitglieder, auf Facebook, Instagram und Co. ist nicht gestattet.

Sollten Eltern der Kita Wichtelhaus oder Angestellte der Einrichtung dieser Vereinbarung nicht zustimmen, ist diese hinfällig.

In diesem Fall werden Fotos und andere Medien ausschließlich von **einer** Person (Elternteil der Einrichtung oder Team) mit Hilfe der hauseigenen Kamera gemacht.

Die angefertigten Medien verbleiben in der Kita, werden im Kindergarten tagebuch verwendet oder auf Elternabenden vorgestellt.

Die Einverständniserklärungen für diese Vereinbarung werden auf ihre Zustimmung überprüft und eine Information an die Eltern und das Team erfolgt. Eltern oder Angestellte der Kita, die dieser Vereinbarung nicht zustimmen, werden anonym behandelt.

Einverständniserklärung zum Datenschutz-und Umgang

in der Kita Wichtelhaus

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich den oben aufgeführten Informationen zur Handhabung und Umgang mit persönlichen Daten in der Kita Wichtelhaus einverstanden.

Datum, Unterschrift:



Eltern-Selbsthilfe Wichelhaus e.V.

Kindertagesstätte - Wahner Str. 8 - 51143 Köln

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift:

Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

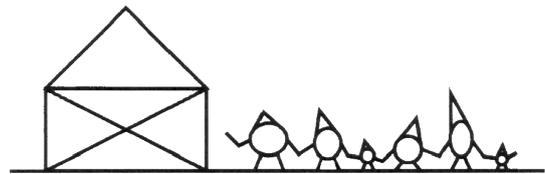
Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständige Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Eltern-Selbsthilfe Wichtelhaus e.V.

Kindertagesstätte - Wahner Str. 8 - 51143 Köln

Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft (monatlicher Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 17,50 Euro)

in den Verein Eltern-Selbsthilfe Wichtelhaus e.V.

Name, Vorname:

Anschrift:

Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins. Ein Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht bis zum Ablauf der Frist.

Alle Zahlungen sind auf das nachfolgende Vereinskonto zu überweisen:

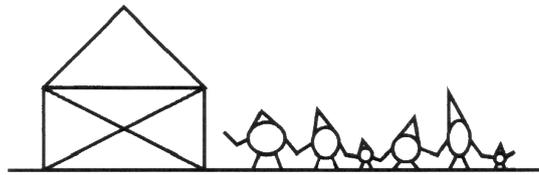
Raiffeisenbank Frechen-Hürth

IBAN: DE48 3706 2365 3103 6540 16

BIC: GENODED1FHH

Köln, den

Unterschrift des Mitglieds



Eltern-Selbsthilfe Wichelhaus e.V.

Kindertagesstätte - Wahner Str. 8 - 51143 Köln

Eingewöhnung

Der Übergang von der Familie in die Kindereinrichtung bedeutet für jedes Kind eine große Herausforderung. In kurzer Zeit muss es sich an neue Menschen und an die mehrstündige Trennung von den Eltern gewöhnen. Während der ersten Zeit ist für Ihr Kind alles unbekannt und neu, Räume, Abläufe, Kinder und Erwachsene.

Um Ihrem Kind diesen Entwicklungsschritt durch einen sanften Übergang zu erleichtern, wird die Eingewöhnungsphase individuell gestaltet und dient hauptsächlich der Entwicklung einer Beziehung zwischen Ihrem Kind und seiner Erzieherin. Diese Zeit soll aber auch Hilfe und Unterstützung für die Eltern sein.

In einem schrittweisen Prozess zielt die Eingewöhnung darauf, das Vertrauen Ihres Kindes zu gewinnen und es ihm zu ermöglichen, die neuen Menschen kennen zu lernen, während die Eltern noch in seiner Reichweite sind. Erfahrungsgemäß wird sich dieser Zeitraum, abhängig vom Alter Ihres Kindes, über ein bis drei Wochen erstrecken.

Wir bitten Sie deshalb, die ersten Tage mit Ihrem Kind gemeinsam in unserer Einrichtung zu verbringen.

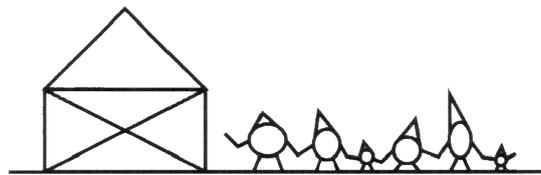
Zur weiteren Unterstützung nutzen wir einen Anamnesebogen, in dem Sie zusätzliche Informationen zu ihrem Kind schriftlich hinterlegen können.

Diese Informationen sind freiwillig und werden von uns vertrauensvoll behandelt.

Das braucht Ihr Kind am ersten Tag:

- Wechselwäsche entsprechend der Jahreszeit
 - Unterwäsche
 - Shirts, Pullover
 - Hosen o Socken
- Hausschuhe (oder Stoppersocken)
- Wetterfeste Kleidung (Gummistiefel, Regenhose, Regenjacke)
- im Sommer: Sonnenhut, Sonnencreme, Badesachen
- je nach Alter des Kindes: Windeln o Pflegemittel (Puder, Creme...)
- Schmusetier, ggf. Schnuller
- zwei aktuelle Fotos in Passbildgröße

Bitte versehen Sie alle Kleidungsstücke mit dem Namen Ihres Kindes.



Eltern-Selbsthilfe Wichtelhaus e.V.

Kindertagesstätte - Wahner Str. 8 - 51143 Köln

Schadensersatzforderung (nur auszufüllen, wenn der Vertragsschluss mehr als ein halbes Jahr vor Betreuungsantritt liegt)

Hiermit verpflichte ich mich zu einer Schadensersatzzahlung von mindestens drei monatlichen Vereinsbeiträgen, falls ich den geschlossenen Betreuungsvertrag mit einer geringeren Frist als ein halbes Jahr vor Betreuungsantritt kündige. Wenn kein nach den Auswahlkriterien des Vereins (Berücksichtigung der Altersstruktur in der Gruppe, Passen der Familie in das Vereinsgefüge) adäquater Ersatz für den zu belegenden Betreuungsplatz gefunden werden kann, hält sich der Verein vor eine höhere Schadensersatzsumme (die monatlichen Vereinsbeiträge bis zur Belegung des freien Platzes) zu erheben.

Köln, den _____

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten